

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 03.09.2019

Drucksache Nr.: **19/0319**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Feuer- und Zivilschutzausschuss	25.09.2019	öffentlich / Vorberatung
Rat	06.11.2019	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin**

### Beschlussvorschlag:

Der Feuer- und Zivilschutzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, die Anpassung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin zu beschließen. Die Sätze sollen gemäß der Entwicklung zur Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) angepasst werden.

### Sachverhalt / Begründung:

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und Katastrophenschutz (BHKG) ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Die kommunalen Spitzenverbände in NRW haben hierzu mit dem Verband der Feuerwehren (VdF) NRW in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, unter Zuhilfenahme kommunaler Praktiker, Mustersatzungen und Erläuterungen erarbeitet. Ziel dabei ist, eine einheitliche Empfehlung für die Kommunen im Land NRW zur Verfügung stellen zu können.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung der Feuerwehr sowie die Stellvertretung ist in den §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 7 BHKG NRW geregelt. Darin sind einige Inhalte verbindlich geregelt, bei anderen bestehen lokale Bewertungsbedarfe. Gesetzlich verbindliche Vorgabe ist jedoch, dass (rein) ehrenamtlich tätigen Leitungen der Feuerwehren sowie deren Stellvertretungen eine Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der jeweiligen Kommune festgesetzt und erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung (NRW) vom 5. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Anlehnung sollten folgende Hinweise der o.g. Arbeitsgruppe berücksichtigt werden:

Der Aufwand für die Tätigkeit als Leitung der Feuerwehr hängt sehr von örtlichen Verhältnissen ab. Je nach örtlichen Gegebenheiten sollte sich die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Leitung von Feuerwehren gemäß § 12 Abs. 7 Satz 6 BHKG NRW sich zwischen der Pauschalentschädigung von Ratsmitgliedern und der pauschalen Gesamtentschädigung von Fraktionsvorsitzenden bewegen.

Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung sollte berücksichtigt werden, dass die ständige Bereitschaft zur Übernahme der Leitung besonderer Einsätze der Feuerwehr ein besonders hohes Maß an Flexibilität voraussetzt, da der Eintritt von Schadenslagen nicht planbar ist und ohne Rücksicht auf Tages- und Nachtzeiten, Wochentage, Feiertage etc. stattfindet. Demzufolge ist eine Bereitschaft von 24 Stunden, 7 Tage die Woche, unabdingbar (Regelung A-B Dienst Leitung der Feuerwehr). Es ist üblich und anerkannt, den jeweiligen bestellten Stellvertretern der Führungskräfte eine Aufwandsentschädigung von mindestens 50 % des Betrages der Führungskraft zu zahlen.

Die Einsatzzahlen der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin sind in den letzten Jahren stetig steigend und haben 2018 mit 607 Einsätzen einen Rekordwert erreicht, dies setzt sich im Jahr 2019 fort und es ist bereits jetzt abzusehen, dass auch in diesem Jahr eine Steigerung erreicht wird. Zusätzlich ist festzustellen, dass dadurch der administrative Aufwand für die Führungskräfte stetig zunimmt und mittlerweile sehr viel zusätzliche Zeit in der Freizeit gearbeitet werden muss. Die Freiwillige Feuerwehr Sankt Augustin verfügt über rd. 240 aktive Mitglieder der Einsatzabteilung, rd. 130 Mitglieder der Jugendfeuerwehr und rd. 45 Mitglieder der Ehrenabteilung.

Die Stadt Sankt Augustin muss aufgrund der Größe der Kommune eine hauptamtliche Wache vorhalten. Derzeit kann von dieser Anforderung abgewichen werden, weil die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin leistungsfähig genug ist, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und die zuständige Bezirksregierung eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Durch die sehr gute Unterstützung durch die politischen Gremien und der Verwaltung ist ein hohes ehrenamtliches Engagement der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet. Es werden dadurch Personalkosten für hauptamtliches Personal in erheblichem Umfang eingespart.

Es ist Ziel, auch in Zukunft an diesem System festzuhalten und die Freiwillige Feuerwehr weiter zu entwickeln und zukunftsfähig zu halten.

Die grundsätzliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger wurde zuletzt am 03.07.2002 angepasst, ab 14.05.2014 wurde eine prozentuale Anpassung analog zu den politischen Mandatsträgern eingeführt. Aufgrund der vorgenannten Entwicklung hat es Gespräche zwischen der Verwaltung und der Leitung der Feuerwehr gegeben, woraus der folgende Vorschlag für die zukünftige Höhe der Aufwandsentschädigungen, angelehnt an die Entschädigungsverordnung NRW, entstanden ist.

**Aufwandsentschädigungen Feuerwehr in €**

<b>Funktion</b>	<b>bisheriger mtl. Betrag €</b>	<b>zukünftiger mtl. Betrag € angepasst nach EntschVO inkl. B-Dienst Rufbereitschaft und A-Dienst Rufbereitschaft 24/7 der Wehrleitung nach BHKG und VOFF.</b>
Leitung der Feuerwehr	690 (inkl. Aus-und Fortbildungsvergütungen sowie Monatsfortbildung)	1.200
stellv. Leitung der Feuerwehr	390 (inkl. Aus-und Fortbildungsvergütungen sowie Monatsfortbildung)	600
Einheitsführung	140	300
stellv. Einheitsführung	70	150
Gerätewart	280 – 400	150 – 200
Stadtjugendwart	80	150
Jugendwarte Einheiten	80	100
stellv. Jugendwart	30	50
Leitung Atemschutz	70	100
Pressesprecher	70	100
Leitung ABC	70	100
Leitung Funk	70	100
Leitung Sicherheit	70	entfällt
Atemschutzgerätewart	230	entfällt
Ausbilder der eigenen Wehr	Rhein-Sieg-Kreis derzeit 19 €/Std	Rhein-Sieg-Kreis derzeit 19 €/Std

- Die Leitung der Feuerwehr bekommt den Satz wie ein Fraktionsvorsitzender (Fraktion >8 Mitglieder) nach § 3 der Entschädigungsverordnung NRW.
- Die stellvertretenden Leitungen der Feuerwehr bekommen 50 % des Satzes des Leiters der Feuerwehr.
- Die Einheitsführungen erhalten die Hälfte der stellv. Leitung der Feuerwehr und deren Stellvertretung 50 % davon.
- Die anderen Funktionsträger erhalten eine dem Aufwand der Aufgabe angepasste Entschädigung und deren Stellvertretung davon jeweils 50 %.
- Der Stundensatz für Ausbilder in der Feuerwehr richtet sich nach dem Wert der Kreis-ausbilder des Rhein-Sieg-Kreises gemäß in Anlehnung der Richtlinie über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei Aus-und Fortbildungen NRW (Runderlass Ministerium Finanzen B2202-1.4-IV C4 und dem Ministerium des Inneren 24-42.1.18-54.10.60 vom 01.12.2017) und muss an diese gekoppelt sein.

**Durch eine Umverteilung der bestehenden Aufwandsentschädigungen in Verbindung mit einer Anpassung der Tätigkeiten für die o.g. Funktionsträger hat diese Anpassung keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Sankt Augustin, da die bestehenden Haushaltsansätze hier durch bereits gedeckt sind.**

Die Verwaltung hat sich zu diesem Thema auch parallel bei den Nachbarkommunen über deren Vorgehensweise informiert. Hierbei wurde festgestellt, dass dies gängige Praxis ist.

Dabei konnte als sehr guter Vergleich die Stadt Hennef dienen, da diese eine fast 100 %-gleiche Struktur aufweist wie die Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin (siehe Ratsbeschluss der Stadt Hennef vom 08.07.2019 V/2019/1964).

In Vertretung

Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf        €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan        zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits        € veranschlagt; insgesamt sind        € bereit zu stellen. Davon entfallen        € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.